



Regelplan B II / 9

Sperrung des Gehwegs
 Notweg über Fahrbahn geführt
 Straße mit geringer Verkehrsstärke
 oder in geschwindigkeits-
 reduziertem Bereich und mit
 deutlicher Einengung

(bei Seitenstreifen analog)

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbake mit
 doppelseitiger gelber Warnleuchte
 und doppelseitigem
 Absperrschrankengitter mit
 mindestens drei doppelseitigen
 gelben Warnleuchten

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppelseitige Leitbaken
 Abstand max. 9 m

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß Teil B,
 Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist
 zu beachten

1) andere Breiten siehe Teil B,
 Abschnitt 2.4.2

2) [] zusätzlich Absperrschranken-
 gitter am Gehweg gegenüber

[] erforderliche Länge und Lage
 gemäß beigefügtem Lageplan
 geprüft und angeordnet

3) [] Podest und Rollstuhlrampen
 vorhanden

*Podest und Rollstuhlrampen
 sind Voraussetzung für die
 Anordnung dieses Plans, wenn
 die Bordsteinhöhe mehr als
 3 cm beträgt.*

4) Außerhalb eines geschwindig-
 keitsreduzierten Bereichs

- Z 121 bei 30 - 50 m
 - Z 123 bei 50 - 70 m

05.21